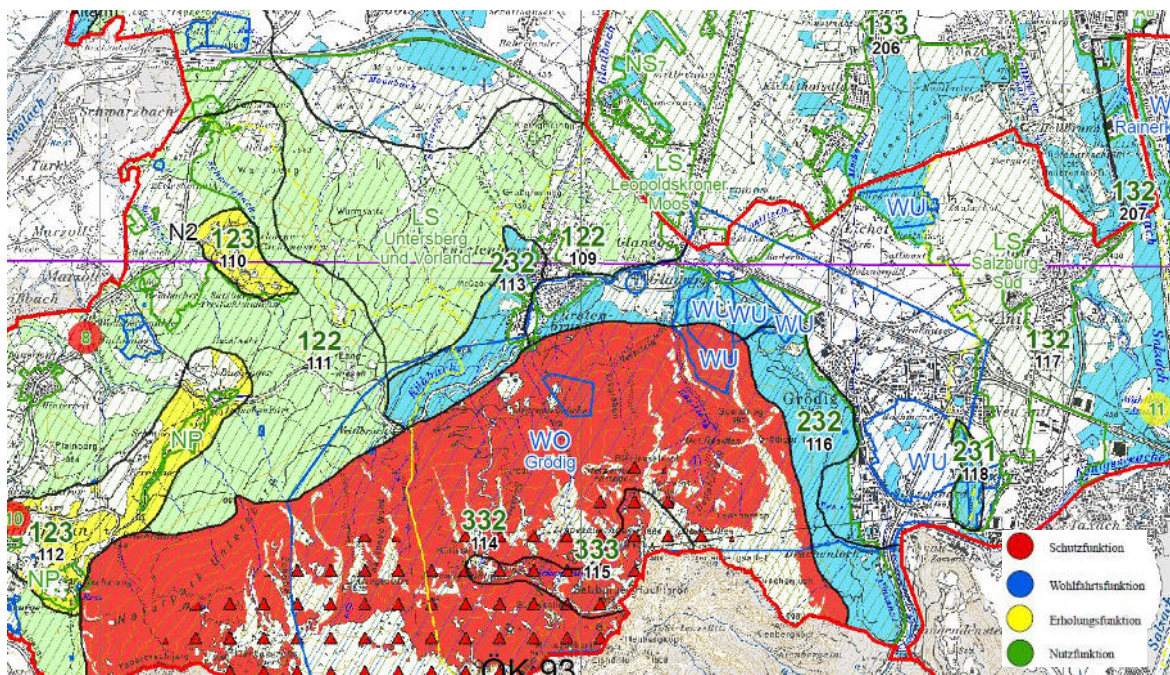


## Leitfaden für Rodungsbewilligungen

Das Walderhaltungsgebot ist das zentrale Element des österreichischen Forstrechtes, das im § 17 ForstG 1975 normierte Rodungsverbot die forstpolitische Umsetzung. Trotzdem sind Rodungen bewilligungsfähig, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht oder wenn ein öffentliches Interesse am Rodungszweck vorrangig gegeben ist. Das ForstG 1975 nennt hierzu drei Möglichkeiten:

1. Liegt kein besonders öffentliches Interesse an einer Walderhaltung vor, so können gemäß § 17a ForstG 1975 Kleinwaldflächen (bis 1000 m<sup>2</sup>) bei der Behörde zur Rodung angemeldet werden. Eine bescheidmäßige Bewilligung ist nicht erforderlich, die Rodungsanmeldung wird von der Behörde zur Kenntnis genommen.
2. Aber auch bei einem darüber hinausgehenden Rodungsbedarf kann in einem gesonderten Behördenverfahren gemäß § 17 Abs. 2. leg.cit. eine Bewilligung im vereinfachten Ermittlungsverfahren erteilt werden. Im behördlichen Rodungsverfahren ist zu prüfen, ob der Walderhaltung auf der beantragten Rodungsfläche ein öffentliches Interesse zukommt. Wenn nicht ist die Rodungsbewilligung zu erteilen.
3. Wenn aber die Walderhaltung im dem öffentlichen Interesse gelegen ist, stellt sich die behördliche Erteilung einer Rodungsbewilligung gänzlich anders dar. Gründe können eine lokale geringe Waldausstattung (Unterbewaldung) oder Vorgaben in der Forstlichen Raumplanung sein.

Kommt den drei sozialen Waldfunktionen (Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung, Erholungswirkung) eine besondere Bedeutung zu, so findet sich diese in der Kennzahlenbewertung des Waldentwicklungsplanes wieder. Einfach ausgedrückt: bei mittlerer (2) oder hoher Schutzwirkung (3) bzw. hoher Wohlfahrtsfunktion (3) bzw. hoher Erholungsfunktion (3) bedarf es der Interessenabwägung. Eine Rodungsanmeldung bzw. das vereinfachte Rodungsverfahren gemäß § 17 Abs. 2 leg.cit. ist dann möglich.



Gemäß Rodungserlass 2008 hat die Behörde dann im Ermittlungsverfahren sowohl das öffentliche Interesse am Rodungszweck, also auch das an der Walderhaltung zu prüfen. Dies erfolgt durch die Beziehung entsprechend fachkundiger Amtssachverständiger. Exlege Bestimmungen in anderen Materiengesetzen, aber auch Vorgaben der kommunalen Raumplanung (Baulandwidmung) und des Baurechtes (Baubewilligung) präjudizieren die Forstbehörde in Ihrer Entscheidungsfindung nicht. Vielmehr sind diese Beweismittel anlassbezogen durch die Behörde ebenso zu hinterfragen, wie die fachlich zulässige Übertragbarkeit der Kennziffer im Waldentwicklungsplan auf die Rodungsfläche.

In diesem Widerstreit der gegensätzlichen öffentlichen Interessen (Rodung oder Walderhaltung) hat dann die Behörde in einer nachvollziehbaren Art und Weise darzulegen, warum sie dem einen (Rodung) oder der anderen (Walderhaltung) öffentlichen Interesse den Vorzug einräumt. Bei derartigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 3 leg.cit. ist die Flächengröße der Rodung von nachrangiger Bedeutung. So werden beispielsweise bei einer sehr geringen lokalen Waldausstattung (in Siedlungsräumen) Kleinwaldflächen einen hohen Stellenwert einnehmen, während bei hohem Bewaldungsprozent (ab 50 %) die Waldwirkungen logischerweise an Bedeutung und Wertigkeit verlieren.

Im Rodungsbescheid können Auflagen und Bedingungen (Bindung an den Rodungszweck, zeitliche Befristung der Bewilligung, Ersatzleistungen) vorgeschrieben werden. Angebotene Ersatzaufforstungen haben jedoch keine Auswirkungen auf die rechtliche Entscheidungsfindung im Rodungsverfahren.

Das ForstG 1975 normiert im § 171 eine kostenlose forstliche Beratungspflicht der Behörden. Diese Serviceleistung sollte jeder Waldeigentümer in Anspruch zu nehmen. Dies hilft vorab die rechtliche und sachliche Optionen und die Erfolgswahrscheinlichkeiten eines Rodungsantrages richtig einschätzen zu können. Dies hilft Kosten zu sparen, Enttäuschungen zu vermeiden und in der Sache nachhaltig erfolgreich zu sein.